

Beatushöhlen-Genossenschaft (BHG)

Statuten

Inhalt

1	Firma und Sitz	3
2	Zweck	3
3	Genossenschaftskapital	3
4	Haftung	3
5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
6	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
7	Austritt	4
8	Ausschluss	4
9	Ansprüche ausscheidender Mitglieder	4
10	Organe	4
11	Befugnisse der Generalversammlung	4
12	Zeitpunkt der Versammlung	5
13	Einberufung	5
14	Universalversammlung	5
15	Durchführung	5
16	Teilnahme- und Stimmrecht	5
17	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	6
18	Mitglieder und Amtsdauer der Verwaltung	6
19	Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung	6
20	Organisation	6
21	Einberufung und Beschlussfassung	7
22	Wahl und Amtsdauer der Revisionsstelle	7
23	Aufgaben	7
24	Geschäftsjahr	7
25	Jahresrechnung	7
26	Bekanntmachungen und Mitteilungen	7
27	Gerichtsstand und anwendbares Recht	8
28	Auflösung und Liquidation	8
29	Anwendung des Obligationenrechts	8
30	Änderung und Inkraftsetzung der Statuten	8

1 Firma und Sitz

Unter der Firma Beatushöhlen-Genossenschaft besteht eine gemeinnützige Genossenschaft auf unbestimmte Dauer mit Sitz in der Gemeinde Beatenberg.

2 Zweck

Zweck der Genossenschaft ist die Erhaltung der St. Beatus-Höhlen und ihrer Umgebung als Naturdenkmal des Berner Oberlandes, deren Betrieb und Unterhalt sowie die weitere Erschließung und den Ausbau der Anlagen auf unbestimmte Zeit im Interesse der Förderung des Tourismus. Die Genossenschaft kann sich an Unternehmungen zur Förderung des Tourismus beteiligen oder solche führen. Sie kann Grundstücke erwerben oder veräußern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

3 Genossenschaftskapital

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von CHF 500.00 aus, welche auf den Namen lauten. Jedes Mitglied hat mindestens zwei Anteilscheine zu übernehmen.

Die Gesamtsumme der einbezahlten Genossenschaftsanteile bildet das Genossenschaftskapital. Genossenschaftsanteile, welche an die Genossenschaft zurückgegeben werden, können mittels entsprechenden Antrags an die Generalversammlung veräussert werden.

4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung und eine Nachschusspflicht der Genossenschafter sind ausgeschlossen.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Genossenschafter werden aufgenommen:

- Politische Gemeinden
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften
- Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs
- Verbände und Stiftungen
- Tourismusorganisationen
- Juristische Personen und Gesellschaften mit regionalem und lokalem Charakter

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Generalversammlung nach:

- Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung mit Anerkennung der Statuten und
- Übernahme von zwei Anteilscheinen von je Fr. 500.-- nominell.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung. Die Generalversammlung kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen verweigern.

6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Ausschluss oder
- bei Verlust der Rechtspersönlichkeit, im Falle der juristischen Personen.

7 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres, unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung erfolgen.

8 Ausschluss

Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden:

- wenn es den Statuten, den Interessen oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt oder
- wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.

9 Ansprüche ausscheidender Mitglieder

Die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen und bei Rückgabe der Anteilscheine werden ihnen diese nicht zurückvergütet.

10 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung,
- die Verwaltung,
- die Revisionsstelle, soweit nicht befugt auf eine solche verzichtet werden kann.

11 Befugnisse der Generalversammlung

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- die Festsetzung und die Änderung der Statuten,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle,
- die Wahl des Präsidiums der Verwaltung,
- die Abnahme der Erfolgsrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages,
- die Entlastung der Mitglieder der Verwaltung,
- der Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften, Stockwerkeigentumsanteilen und Baurechten, die Genehmigung von Bauprojekten über CHF 1'000'000.00 und der Abschluss von Baurechtsverträgen,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Festlegung des Ausgabepreises der Anteilscheine,
- die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind sowie über alle Anträge der Verwaltung.

12 Zeitpunkt der Versammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Die ausserordentlichen Generalversammlungen finden statt:

- wenn die Verwaltung es beschliesst,
- wenn die Revisionsstelle es verlangt oder
- wenn es vom zehnten Teil der Genossenschafter, oder, wenn die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder hat, von mindestens drei Genossenschaf tern schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird.

Die Verwaltung hat die Begehren zu prüfen und spätestens innerhalb von vier Wochen die Generalversammlung einzuberufen.

13 Einberufung

Die Einladung zur ordentlichen wie zur ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens zwanzig Tage vorher, unter Angabe der Traktanden, brieflich oder mit elektronischer Post zu erfolgen.

Die Vorschläge für die Änderungen der Statuten sind den Mitgliedern im genauen Wortlaut mit der Einladung zuzustellen.

14 Universalversammlung

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

15 Durchführung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das Präsidium und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung. Das Präsidium bezeichnet die Stimmzähler. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt und das Präsidium bestimmt die Protokollführung.

Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

- die Anzahl der anwesenden und vertretenen Genossenschafter;
- die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- die von den Genossenschaf tern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Präsidium und von der Protokollführung zu unterzeichnen.

16 Teilnahme- und Stimmrecht

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Der Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlussfassung und die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Genossenschafter geheime Stimmabgabe verlangen.

Die folgenden Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen:

- die Auflösung der Genossenschaft und
- die Abänderung der Statuten.

Die Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter.

18 Mitglieder und Amtsdauer der Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Die Mehrheit der Mitglieder muss aus Genossenschaf tern oder aus ihren Vertretern bestehen.

Das Vizepräsidium wird durch die Verwaltung gewählt.

19 Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung

Die Verwaltung hat folgende unübertragbaren Aufgaben:

- die Leitung der Genossenschaft und Erteilung der nötigen Weisungen,
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,
- die Festlegung des Geschäftsjahres,
- die Führung der notwendigen Geschäftsbücher,
- die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Im Übrigen ist die Verwaltung befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten anderen Organen zugeteilt sind.

20 Organisation

Die Verwaltung erlässt ein Organisationsreglement, das die Zusammensetzung und die Aufgaben der Fachbereiche und der Geschäftsleitung regelt.

21 Einberufung und Beschlussfassung

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder bei dessen Verhinderung eines ihrer übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die unverzügliche Einberufung einer Sitzung der Verwaltung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium stimmt mit und bei Stimmengleichheit entscheidet es mit einer zweiten Stimme.

Die schriftliche Beschlussfassung (auch mit elektronischer Post) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt und auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

22 Wahl und Amtsdauer der Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle mit einer Amtsdauer von einem Geschäftsjahr und eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
- sämtliche Genossenschafter zustimmen und
- die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung, die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen. Sie darf diesfalls die Beschlüsse nach Ziffer 11, Punkt 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

23 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die in Artikel 906 - 908 OR i.V.m. Art. 727 ff. OR genannten Aufgaben und Befugnisse.

24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird von der Verwaltung festgelegt.

25 Jahresrechnung

Für die Jahresrechnung sind die Vorschriften von Art. 858 Abs. 1 und Art. 957 ff. OR anwendbar.

26 Bekanntmachungen und Mitteilungen

Das Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich, mit elektronischer Post oder im Publikationsorgan.

27 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Genossenschaft und es ist schweizerisches Recht anwendbar.

28 Auflösung und Liquidation

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile verbleibende Vermögen der aufgelösten Genossenschaft wird zur Förderung des Tourismus am Thunersee verwendet. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft die gesetzlichen Bestimmungen der Artikel 911 ff. OR.

29 Anwendung des Obligationenrechts

In allen Fällen, in denen die vorliegenden Statuten keine Bestimmungen enthalten, finden die Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts Anwendung.

30 Änderung und Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Mai 2021 in Merligen geändert, genehmigt und sind gleichentags in Kraft getreten.

Sundlauenen, 13. Dezember 2024

Beatushöhlen-Genossenschaft



Michael Lüthi
Präsident



Jürg Lehmann
Vizepräsident

Zeitplan der Genehmigungen, Tätigkeiten und Details der vorliegenden Statuten der Beatushöhlen-Genossenschaft

Datum der Genehmigung	Tätigkeit	Details
16.06.1906	Genehmigung	
23.06.1973	Änderungen	
03.06.1994	Änderungen	
04.06.1999	Änderungen	
19.06.2009	Änderungen	
21.05.2021	Änderungen	
13.12.2024	Layoutanpassung mit Gültigkeit ab 01.01.2025	Inhalt bleibt unverändert